

Umtausch Führerscheine

älterer

Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf.



Heute geht es um die Umtauschfristen für ältere Führerscheindokumente.

>>Um aktuelle Lichtbilder der Fahrer und ein einheitliches Aussehen der EU- Führerscheine zu gewährleisten, galt bisher für alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine eine zwingende Umtauschfrist bis zum 19.01.2033. Um den zu erwartenden Andrang von 15 Millionen umzutauschenden Führerscheinen in den zuständigen Führerscheinstellen zu entzerren, wurde in Deutschland ein Staffelplan eingeführt. Dieser sieht unterschiedliche Fristen je nach Geburts- bzw. Ausstellungsdatum vor. Hier eine Zusammenstellung des ADAC:

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

Bildquelle:

<https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/aktuelle-s/fristen-fuehrerschein-umtausch/>

Was muss ich zum Umtausch mitbringen?

Zuständig für den Umtausch ist die im jeweiligen Landratsamt angesiedelte Führerscheinstelle. Für den Umtausch werden ein Personalausweis bzw. Reisepass, das alte Führerscheindokument und ein aktuelles biometrisches Passfoto benötigt. Beim Umtausch der alten Papierführerscheine wird außerdem eine Karteikartenabschrift aus der damals ausstellenden Behörde benötigt. Diese kann dort jederzeit beantragt werden. Die Kosten für das neue Führerscheindokument betragen im Landkreis Rosenheim 24,00 Euro.

Ändern sich meine Fahrerlaubnisklassen?

Nein, grundsätzlich werden die Fahrerlaubnisklassen übertragen. Das gilt in der Regel auch für die alten Klassen, die entsprechend auf die neuen Fahrzeugklassen übertragen werden. Es steht also nicht zu befürchten, dass man mit dem Umtausch alte Rechte verliert. Trotzdem lohnt sich ein sorgfältiger Blick auf den neuen Führerschein, damit auch sicher keine Klasse vergessen wurde.

Aber: Wer ausschließlich die alte Fahrerlaubnisklasse 3 besitzt, aber nach dem Umtausch trotzdem Fahrzeuge der Klasse T (landwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h) will, muss dies gesondert beantragen. Hierfür muss ein Bedarf nachgewiesen werden, wie beispielsweise landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die 50 Jahre alt werden, müssen die Fahrerlaubnis noch rechtzeitig vor Vollendung des 50. Lebensjahres um 5 Jahre verlängern lassen, um auch danach noch Kraftfahrzeuge der Klassen C und CE führen zu dürfen. Selbiges gilt für Inhaber von Führerscheinen der Fahrerlaubnisklasse 3, welche weiterhin maximal dreiachsige Züge mit einem Zugfahrzeug bis zu 7,5 t und einem Anhänger über 4,5 t (Gesamtmasse von über 12 t) nach dem 50. Geburtstag für weitere fünf Jahre führen wollen. Nach dem Umtausch des Führerscheins bzw. der Verlängerung der Fahrerlaubnis wird den Inhabern der alten Klasse 3 die neue Führerscheinklasse CE eingetragen, allerdings mit der einschränkenden Schlüsselzahl 79.

Welche Konsequenzen drohen, falls ich den Umtausch vergesse?

Wenn das vorgeschriebene Umtauschdatum verstrichen ist, droht bei einer Verkehrskontrolle ein geringes Verwarnungsgeld von 10 Euro. Außerdem muss das neue Dokument nach einer gewissen Frist in der nächsten Polizeistation vorgelegt werden. Anders verhält es sich bei Lkw- und Busführerscheinen, die alle 5 Jahre verlängert werden müssen. Bei diesen erlischt nicht nur die Gültigkeit des Dokuments, sondern die Fahrerlaubnis. Beim

Weiterfahren begeht man in diesem Fall also eine Straftat!

Wann muss ich wieder umtauschen?

Die neuen ab dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine müssen alle 15 Jahre umgetauscht und damit auf den aktuellen Stand gebracht werden. Das Ablaufdatum ist unter der Ziffer 4b auf der Vorderseite des Führerscheins vermerkt.<<

Fahrschule Eggerl

**Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling**



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de